

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

**3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr**

An

- 1. das Bundesland NÖ, z.H. des Landeshauptmannes, Abt. I/AV des Amtes der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13**
- 2. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters, 3910 Zwettl**
- 3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8**

9-N-8728/2

**Bearbeiter
Weinpolter**

**02822/2461
Durchwahl 51**

1. Oktober 1987

Betrifft

Baumgruppe beim Sportplatz in Schloß Rosenau, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die Baumgruppe beim Sportplatz in Schloß Rosenau, bestehend aus

- 2 Sommerlinden auf Parz.Nr. 10/2,**
- 1 Sommerlinde auf der Grenze der Parz.Nr. 10/2 und 10/3,**
- 8 Sommerlinden auf Parz.Nr. 10/3,**
- 1 doppelstämmige Sommerlinde auf der Grenze der Parz.Nr. 10/3 und 270 und**
- 1 Bergahornbaum auf der Grenze der Parz.Nr. 10/2 und 270, alle KG. Rosenau Schloß,**

zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal

erklären.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirksforstinspektion Zwettl hat mit Gutachten vom 6.8.1987 folgendes festgestellt:

"Im Ortsgebiet der KG. Schloß Rosenau (beim Sportplatz) stocken auf der Parz.Nr.10/3 (Eigentümer Stadtgemeinde Zwettl-NÖ) und 10/2 (Eigentümer Land NÖ) bzw. auf der Grenze zur Parz.Nr.270 12 Sommerlinden und 1 Bergahorn, die in sich eine geschlossene Gruppe bilden. Die Bäume zeigen sich äußerlich gesund und weisen schöne Schaft- und Kronenformen auf. Die Baumgruppe ist aufgrund ihrer Stellung als landschaftsgestaltend anzusehen. Das Alter der Linden ist mit ca. 100 Jahren anzuschätzen, die Baumhöhen mit ca. 25 m. Bei dieser Baumgruppe wären ein Bergahorn und eine doppelstämmige Linde besonders hervorzuheben. Der Bergahorn hat einen Brusthöhenumfang von 5,60 m und ist in dieser Größe für das Waldviertel als selten vorkommend zu betrachten.

Aufgrund des landschaftsgestaltenden Charakters der genannten Baumgruppe wird beantragt, gemäß NÖ Naturschutzgesetz, § 9, eine Naturdenkmalerklärung bescheidmäßig auszusprechen.

Um die Baumgruppe besser zur Geltung kommen zu lassen, wäre es sinnvoll, einige unterständige Linden zu entfernen (diese wurden in der Natur mit einem roten 'W' gekennzeichnet und sind im gegenständlichen Antrag nicht enthalten). Im übrigen wären der Bergahorn und die doppelstämmige Linde baumchirurgisch zu behandeln, um ihren Weiterbestand zu sichern."

Im Rahmen des Parteilenghörs hat die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ mitgeteilt, daß sie gegen die Naturdenkmalerklärung keinen Einwand erhebt. Das Land NÖ (Abt. I/AV des Amtes der NÖ Landesregierung) hat mitgeteilt, daß eine Schlägerung nicht beabsichtigt sei, daß aber für die Erhaltung der Bäume keine Kosten aufgewendet werden können.

Da im zitierten Gutachten des Amtssachverständigen das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen schlüssig nachgewiesen wurde,

konnte die gegenständliche Baumgruppe spruchgemäß zum Naturdenkmal erklärt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

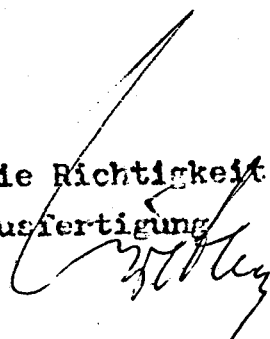
Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab Ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

4. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.O.

9-N-8728/2

4. November 1987

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann



(Mag.iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Ergeht an

1. das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung (LAD 3), 3109 St. Pölten (Eigentümer des Grundstückes Nr. 10/2)
2. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, 3910 Zwettl, Gartenstraße 3 (Eigentümerin der Grundstücke Nr. 10/3 und 270)
3. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St. Pölten

ZTW3-N-04129/002

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Zellhofer Josef

0 28 22 / 9025

Durchwahl

42285

Datum

16.12.2011

Betrifft

Naturdenkmal „Baumgruppe beim Sportplatz in der KG Rosenau Schloss“, Grundstücke Nr. 10/2, 10/3 und 270, Stadtgemeinde Zwettl, Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal von

- 1 doppelstämmigen Linde auf der Grenze der Grundstücke Nr. 10/3 und 270 (laut Bescheid vom 1.10.1987)
- 2 Linden auf dem Grundstück Nr. 10/3 (laut Bescheid vom 1.10.1987) und von
- 1 Bergahorn auf der Grenze der Grundstück Nr. 10/2 und 270 (laut Bescheid vom 1.10.1987) alle KG Rosenau Schloss.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-8

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für

Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 1. Oktober 1987 wurde die Baumgruppe beim Sportplatz in Schloss Rosenau auf den Grundstücken Nr. 10/2, 10/3 und 270 mit insgesamt 12 Sommerlinden und 1 Bergahornbaum zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 12. August 2011 ersucht Herr Univ.Lektor Dipl.Ing. Christian Rohr im Auftrage der Abteilung LAD3 des Amtes der NÖ Landesregierung die Bezirkshauptmannschaft Zwettl um Überprüfung der Erhaltungsfähigkeit der Bäume mit den Nr. 1, 9, 10 und 13 laut angeschlossener Lageskizze.

Da nach einer optischen Prüfung durch den Naturschutzsachverständigen eine Beurteilung nicht möglich war, wurde unter Mithilfe der Straßenverwaltung eine Restwandstärkenmessung mittels Resistografen vorgenommen. Nach Vornahme der Untersuchung wurde vom Amtssachverständigen empfohlen, die Bäume mit den Nummern 1 (doppelstämmige Linde – laut Bescheid auf der Grenze GS 10/3 und 270), Nr. 9 und Nr. 10 (laut Bescheid auf dem GS 10/3) sowie Nr. 13 (Bergahorn - laut Bescheid auf der Grenze GS 10/2 und 270) zu entfernen.

Da der Zustand der oben angeführten Bäume eine Gefährdung für Menschen und Sachen darstellt, war spruchgemäß für diese Bäume die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

– diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und

- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt 14,30 Euro.

Hinweis:

Aufgrund der Differenzen der bei der Naturdenkmalerklärung angefertigten Skizze aus dem Jahre 1987 und der heuer von Herrn Univ.Lektor Dipl.Ing. Christian Rohr angefertigten Lageskizze sowie der geänderten Grundstücksgrenzen wird empfohlen, dass die Vertreter der beiden Eigentümer den Stand der Bäume in der Natur besichtigen.

Ergeht zur Kenntnis an

4. Herrn Univ.Lektor Dipl.Ing. Christian Rohr, Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Baumpflege und Baumkontrolle, 3443 Sieghartskirchen, Gerersdorf 34

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Schnabl

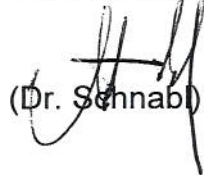
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'M' or similar character, located below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Kennz. ZTW3-N-04129/002

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 25.1.2012
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Schnabl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
z. H. des Bürgermeisters
Gartenstraße 3
3910 Zwettl-Niederösterreich

Beilagen

ZTW3-N-04129/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug	BearbeiterIn	02822 9025	Durchwahl	Datum
-	Zellhofer Josef	42285		13.06.2017

Betrifft

Naturdenkmal „Baumgruppe beim Sportplatz in der KG Rosenau Schloß“,
Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für vier Linden auf dem Grundstück Nr. 10/3 (schadhafte Linde – östlichster Baum des Naturdenkmales auf dem Grundstück Nr. 10/3 und die drei kleinen unterdrückten Linden ebenfalls auf diesem Grundstück), KG. Rosenau Schloß, Gemeindegebiet Zwettl-Niederösterreich.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 1. Oktober 1987 wurde die Baumgruppe beim Sportplatz in Schloss Rosenau auf den Grundstücken Nr. 10/2, 10/3 und 270 mit insgesamt 12 Sommerlinden und 1 Bergahornbaum zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Mit E-mail vom 23.4.2017 teilte Herr Ing. Widder (Forstbetreuung und Baumkontrolle der Stadtgemeinde Zwettl) folgendes mit:

„Im Zuge von Baumkontrolltätigkeiten in der KG. Schloß Rosenau wurde beim Naturdenkmal, Aktenzahl ZTW3-N-04129/002, festgestellt, dass eine Linde sich in sehr bedenklichem Gesundheitszustand befindet. Die Linde sollte nach Ansicht des Unterfertigten möglichst schnell entfernt werden. Besondere Gefährdung ist durch eine nahegelegene Schule, eine Straße und einem Sportplatz gegeben. Es wird gebeten den genannten Baum aus dem Naturdenkmalschutz zu entlassen.

Dazu noch eine Anregung. Im Zuge der Überprüfung sollte auch generell über die weitere Unterschutzstellung der gen. Bäume nachgedacht werden.

Nach Auffassung des Unterfertigten erfüllt der Baumbestand, wie er sich derzeit darstellt, nicht mehr die Anforderungen des Naturdenkmalschutzes gem. NÖ. Naturschutzgesetz.

Im Namen der Stadtgemeinde Zwettl wird um Überprüfung und bescheidmäßige Erledigung gebeten.“

Weiters war dem E-mail ein Plan mit der Kennzeichnung der betroffenen Bäume angeschlossen.

Es wurde dazu das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, das wie folgt lautet:

„Der Baumkontrollor der Stadtgemeinde Zwettl hat bei einer Überprüfung des Naturdenkmales „Baumgruppe beim Sportplatz“ in der KG Schloß Rosenau festgestellt, dass sich eine Linde in einem sehr bedenklichen Zustand befindet. Deshalb wurde am 2. 5. 2017 eine Überprüfung dieses Naturdenkmales durchgeführt.

Befund:

Das genannte Naturdenkmal bestand ursprünglich aus 11 Sommerlinden, einer doppelstämmigen Sommerlinde und einem Bergahorn.

Drei Linden (darunter auch die doppelstämmige Linde) sowie der Bergahorn wurden bereits vor einigen Jahren aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustandes entfernt und somit besteht das Naturdenkmal derzeit aus nur mehr insgesamt 9 Sommerlinden.

Bei einer dieser verbliebenen Linden auf dem Grundstück 10/3 wurden durch den Baumkontrollor der Stadtgemeinde Zwettl Morschungen, Höhlungen und Wurzelschäden festgestellt wodurch die Stand- und Bruchsicherheit des Baumes beeinträchtigt ist.

Gutachten:

Die betroffene Linde ist der östlichste Baum des Naturdenkmales auf dem Grundstück 10/3 in der KG Schloß Rosenau.

Bei der Erhebung konnten am Stamm dieses Baumes Höhlungen auf der Nordwestseite in ca. 3 Meter Höhe und auf der Südseite in ca. 0,5 Meter Höhe festgestellt werden. Zusätzlich wurde auch am Wurzelanlauf eine Faulstelle festgestellt.

Hinter diesen Höhlungen am Stamm befindet sich ein zusammenhängender Hohlraum, der beinahe den gesamten Stammquerschnitt betrifft und es ist anzunehmen, dass sich dieser Hohlraum über den gesamten Stamm vom Wurzelanlauf bis über die in 3 Meter Höhe befindliche Höhlung erstreckt. Dadurch ist der Baum in seiner Stabilität so stark beeinträchtigt, dass er eine Gefährdung für die Straße, den Sportplatz und die nahegelegene Schule darstellt. Deshalb wird empfohlen die Naturdenkmalerklärung für diesen Baum zu widerrufen und ihn zu entfernen.

Die Entfernung dieses Baumes hat zur Folge, dass drei kleinere Linden, die östlich von der zu entfernenden Linde stehen und bisher von dieser unterdrückt wurden, plötzlich frei stehen und somit der Windschutz von Westen her (Hauptwindrichtung) für diese Bäume nicht mehr gegeben ist.

Diese Linden weisen aufgrund der Unterdrückung durch die zu entfernende Linde einseitige, Richtung Osten geneigte Kronen auf, wodurch sie noch windanfälliger werden.

Da diese drei Linden auf einem sehr sensiblen Standort stehen (Straße, Sportplatz, Schule), wird empfohlen, um ein mögliches Gefährdungspotential auszuschließen, die Naturdenkmalerklärung für diese drei Bäume ebenfalls zu widerrufen und sie zu entfernen.

Außerdem verleihen diese drei Linden aufgrund ihrer Wuchsform infolge der Unterdrückung weder der Landschaft ein besonderes Gepräge, noch zeichnen sie sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung derart aus, dass sie für das Naturdenkmal unbedingt zu erhaltenswert wären.“

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal für die vier im Spruch angeführten Linden zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschlichtung, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. BH Zwettl - Forstwesen, z.H. Herr Ing. Widder

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

**3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr**

An

- 1. das Bundesland NÖ, z.H. des Landeshauptmannes, Abt. I/AV des Amtes der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13**
- 2. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters, 3910 Zwettl**
- 3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8**

9-N-8728/2

**Bearbeiter
Weinpolter**

**02822/2461
Durchwahl 51**

1. Oktober 1987

Betrifft

Baumgruppe beim Sportplatz in Schloß Rosenau, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die Baumgruppe beim Sportplatz in Schloß Rosenau, bestehend aus

- 2 Sommerlinden auf Parz.Nr. 10/2,**
- 1 Sommerlinde auf der Grenze der Parz.Nr. 10/2 und 10/3,**
- 8 Sommerlinden auf Parz.Nr. 10/3,**
- 1 doppelstämmige Sommerlinde auf der Grenze der Parz.Nr. 10/3 und 270 und**
- 1 Bergahornbaum auf der Grenze der Parz.Nr. 10/2 und 270, alle KG. Rosenau Schloß,**

zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal

erklären.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirksforstinspektion Zwettl hat mit Gutachten vom 6.8.1987 folgendes festgestellt:

"Im Ortsgebiet der KG. Schloß Rosenau (beim Sportplatz) stocken auf der Parz.Nr.10/3 (Eigentümer Stadtgemeinde Zwettl-NÖ) und 10/2 (Eigentümer Land NÖ) bzw. auf der Grenze zur Parz.Nr.270 12 Sommerlinden und 1 Bergahorn, die in sich eine geschlossene Gruppe bilden. Die Bäume zeigen sich äußerlich gesund und weisen schöne Schaft- und Kronenformen auf. Die Baumgruppe ist aufgrund ihrer Stellung als landschaftsgestaltend anzusehen. Das Alter der Linden ist mit ca. 100 Jahren anzuschätzen, die Baumhöhen mit ca. 25 m. Bei dieser Baumgruppe wären ein Bergahorn und eine doppelstämmige Linde besonders hervorzuheben. Der Bergahorn hat einen Brusthöhenumfang von 5,60 m und ist in dieser Größe für das Waldviertel als selten vorkommend zu betrachten.

Aufgrund des landschaftsgestaltenden Charakters der genannten Baumgruppe wird beantragt, gemäß NÖ Naturschutzgesetz, § 9, eine Naturdenkmalerklärung bescheidmäßig auszusprechen.

Um die Baumgruppe besser zur Geltung kommen zu lassen, wäre es sinnvoll, einige unterständige Linden zu entfernen (diese wurden in der Natur mit einem roten 'W' gekennzeichnet und sind im gegenständlichen Antrag nicht enthalten). Im übrigen wären der Bergahorn und die doppelstämmige Linde baumchirurgisch zu behandeln, um ihren Weiterbestand zu sichern."

Im Rahmen des Parteilenghörs hat die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ mitgeteilt, daß sie gegen die Naturdenkmalerklärung keinen Einwand erhebt. Das Land NÖ (Abt. I/AV des Amtes der NÖ Landesregierung) hat mitgeteilt, daß eine Schlägerung nicht beabsichtigt sei, daß aber für die Erhaltung der Bäume keine Kosten aufgewendet werden können.

Da im zitierten Gutachten des Amtssachverständigen das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen schlüssig nachgewiesen wurde,

konnte die gegenständliche Baumgruppe spruchgemäß zum Naturdenkmal erklärt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

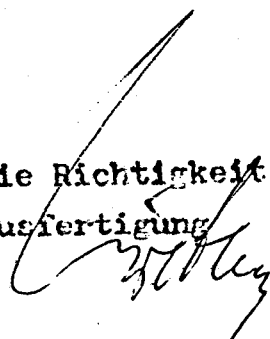
Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab Ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

4. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.O.

9-N-8728/2

4. November 1987

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

A handwritten signature in black ink, consisting of a circle with a small 'u' inside and a series of loops below it.

(Mag.iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Ergeht an

1. das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung (LAD 3), 3109 St. Pölten (Eigentümer des Grundstückes Nr. 10/2)
2. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, 3910 Zwettl, Gartenstraße 3 (Eigentümerin der Grundstücke Nr. 10/3 und 270)
3. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St. Pölten

ZTW3-N-04129/002

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Zellhofer Josef

0 28 22 / 9025

Durchwahl

42285

Datum

16.12.2011

Betrifft

Naturdenkmal „Baumgruppe beim Sportplatz in der KG Rosenau Schloss“, Grundstücke Nr. 10/2, 10/3 und 270, Stadtgemeinde Zwettl, Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal von

- 1 doppelstämmigen Linde auf der Grenze der Grundstücke Nr. 10/3 und 270 (laut Bescheid vom 1.10.1987)
- 2 Linden auf dem Grundstück Nr. 10/3 (laut Bescheid vom 1.10.1987) und von
- 1 Bergahorn auf der Grenze der Grundstück Nr. 10/2 und 270 (laut Bescheid vom 1.10.1987) alle KG Rosenau Schloss.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-8

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für

Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 1. Oktober 1987 wurde die Baumgruppe beim Sportplatz in Schloss Rosenau auf den Grundstücken Nr. 10/2, 10/3 und 270 mit insgesamt 12 Sommerlinden und 1 Bergahornbaum zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 12. August 2011 ersucht Herr Univ.Lektor Dipl.Ing. Christian Rohr im Auftrage der Abteilung LAD3 des Amtes der NÖ Landesregierung die Bezirkshauptmannschaft Zwettl um Überprüfung der Erhaltungsfähigkeit der Bäume mit den Nr. 1, 9, 10 und 13 laut angeschlossener Lageskizze.

Da nach einer optischen Prüfung durch den Naturschutzsachverständigen eine Beurteilung nicht möglich war, wurde unter Mithilfe der Straßenverwaltung eine Restwandstärkenmessung mittels Resistografen vorgenommen. Nach Vornahme der Untersuchung wurde vom Amtssachverständigen empfohlen, die Bäume mit den Nummern 1 (doppelstämmige Linde – laut Bescheid auf der Grenze GS 10/3 und 270), Nr. 9 und Nr. 10 (laut Bescheid auf dem GS 10/3) sowie Nr. 13 (Bergahorn - laut Bescheid auf der Grenze GS 10/2 und 270) zu entfernen.

Da der Zustand der oben angeführten Bäume eine Gefährdung für Menschen und Sachen darstellt, war spruchgemäß für diese Bäume die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

– diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und

- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt 14,30 Euro.

Hinweis:

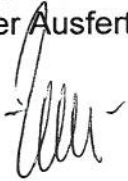
Aufgrund der Differenzen der bei der Naturdenkmalerklärung angefertigten Skizze aus dem Jahre 1987 und der heuer von Herrn Univ.Lektor Dipl.Ing. Christian Rohr angefertigten Lageskizze sowie der geänderten Grundstücksgrenzen wird empfohlen, dass die Vertreter der beiden Eigentümer den Stand der Bäume in der Natur besichtigen.

Ergeht zur Kenntnis an

4. Herrn Univ.Lektor Dipl.Ing. Christian Rohr, Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Baumpflege und Baumkontrolle, 3443 Sieghartskirchen, Gerersdorf 34

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Schnabl

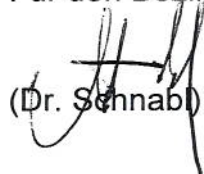
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'M' or similar character, located below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Kennz. ZTW3-N-04129/002

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 25.1.2012
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Schnabl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
z. H. des Bürgermeisters
Gartenstraße 3
3910 Zwettl-Niederösterreich

Beilagen

ZTW3-N-04129/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at

Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug

BearbeiterIn

02822 9025

Durchwahl

Datum

Zellhofer Josef

42285

13.06.2017

Betrifft

Naturdenkmal „Baumgruppe beim Sportplatz in der KG Rosenau Schloß“,
Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für vier Linden auf dem Grundstück Nr. 10/3 (schadhafte Linde – östlichster Baum des Naturdenkmales auf dem Grundstück Nr. 10/3 und die drei kleinen unterdrückten Linden ebenfalls auf diesem Grundstück), KG. Rosenau Schloß, Gemeindegebiet Zwettl-Niederösterreich.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 1. Oktober 1987 wurde die Baumgruppe beim Sportplatz in Schloss Rosenau auf den Grundstücken Nr. 10/2, 10/3 und 270 mit insgesamt 12 Sommerlinden und 1 Bergahornbaum zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Mit E-mail vom 23.4.2017 teilte Herr Ing. Widder (Forstbetreuung und Baumkontrolle der Stadtgemeinde Zwettl) folgendes mit:

„Im Zuge von Baumkontrolltätigkeiten in der KG. Schloß Rosenau wurde beim Naturdenkmal, Aktenzahl ZTW3-N-04129/002, festgestellt, dass eine Linde sich in sehr bedenklichem Gesundheitszustand befindet. Die Linde sollte nach Ansicht des Unterfertigten möglichst schnell entfernt werden. Besondere Gefährdung ist durch eine nahegelegene Schule, eine Straße und einem Sportplatz gegeben. Es wird gebeten den genannten Baum aus dem Naturdenkmalschutz zu entlassen.

Dazu noch eine Anregung. Im Zuge der Überprüfung sollte auch generell über die weitere Unterschutzstellung der gen. Bäume nachgedacht werden.

Nach Auffassung des Unterfertigten erfüllt der Baumbestand, wie er sich derzeit darstellt, nicht mehr die Anforderungen des Naturdenkmalschutzes gem. NÖ. Naturschutzgesetz.

Im Namen der Stadtgemeinde Zwettl wird um Überprüfung und bescheidmäßige Erledigung gebeten.“

Weiters war dem E-mail ein Plan mit der Kennzeichnung der betroffenen Bäume angeschlossen.

Es wurde dazu das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, das wie folgt lautet:

„Der Baumkontrollor der Stadtgemeinde Zwettl hat bei einer Überprüfung des Naturdenkmales „Baumgruppe beim Sportplatz“ in der KG Schloß Rosenau festgestellt, dass sich eine Linde in einem sehr bedenklichen Zustand befindet. Deshalb wurde am 2. 5. 2017 eine Überprüfung dieses Naturdenkmales durchgeführt.

Befund:

Das genannte Naturdenkmal bestand ursprünglich aus 11 Sommerlinden, einer doppelstämmigen Sommerlinde und einem Bergahorn.

Drei Linden (darunter auch die doppelstämmige Linde) sowie der Bergahorn wurden bereits vor einigen Jahren aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustandes entfernt und somit besteht das Naturdenkmal derzeit aus nur mehr insgesamt 9 Sommerlinden.

Bei einer dieser verbliebenen Linden auf dem Grundstück 10/3 wurden durch den Baumkontrollor der Stadtgemeinde Zwettl Morschungen, Höhlungen und Wurzelschäden festgestellt wodurch die Stand- und Bruchsicherheit des Baumes beeinträchtigt ist.

Gutachten:

Die betroffene Linde ist der östlichste Baum des Naturdenkmales auf dem Grundstück 10/3 in der KG Schloß Rosenau.

Bei der Erhebung konnten am Stamm dieses Baumes Höhlungen auf der Nordwestseite in ca. 3 Meter Höhe und auf der Südseite in ca. 0,5 Meter Höhe festgestellt werden. Zusätzlich wurde auch am Wurzelanlauf eine Faulstelle festgestellt.

Hinter diesen Höhlungen am Stamm befindet sich ein zusammenhängender Hohlraum, der beinahe den gesamten Stammquerschnitt betrifft und es ist anzunehmen, dass sich dieser Hohlraum über den gesamten Stamm vom Wurzelanlauf bis über die in 3 Meter Höhe befindliche Höhlung erstreckt. Dadurch ist der Baum in seiner Stabilität so stark beeinträchtigt, dass er eine Gefährdung für die Straße, den Sportplatz und die nahegelegene Schule darstellt. Deshalb wird empfohlen die Naturdenkmalerklärung für diesen Baum zu widerrufen und ihn zu entfernen.

Die Entfernung dieses Baumes hat zur Folge, dass drei kleinere Linden, die östlich von der zu entfernenden Linde stehen und bisher von dieser unterdrückt wurden, plötzlich frei stehen und somit der Windschutz von Westen her (Hauptwindrichtung) für diese Bäume nicht mehr gegeben ist.

Diese Linden weisen aufgrund der Unterdrückung durch die zu entfernende Linde einseitige, Richtung Osten geneigte Kronen auf, wodurch sie noch windanfälliger werden.

Da diese drei Linden auf einem sehr sensiblen Standort stehen (Straße, Sportplatz, Schule), wird empfohlen, um ein mögliches Gefährdungspotential auszuschließen, die Naturdenkmalerklärung für diese drei Bäume ebenfalls zu widerrufen und sie zu entfernen.

Außerdem verleihen diese drei Linden aufgrund ihrer Wuchsform infolge der Unterdrückung weder der Landschaft ein besonderes Gepräge, noch zeichnen sie sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung derart aus, dass sie für das Naturdenkmal unbedingt zu erhaltenswert wären.“

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal für die vier im Spruch angeführten Linden zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. BH Zwettl - Forstwesen, z.H. Herr Ing. Widder

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

**3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr**

An

- 1. das Bundesland NÖ, z.H. des Landeshauptmannes, Abt. I/AV des Amtes der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13**
- 2. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters, 3910 Zwettl**
- 3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8**

9-N-8728/2

**Bearbeiter
Weinpolter**

**02822/2461
Durchwahl 51**

1. Oktober 1987

Betrifft

Baumgruppe beim Sportplatz in Schloß Rosenau, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die Baumgruppe beim Sportplatz in Schloß Rosenau, bestehend aus

- 2 Sommerlinden auf Parz.Nr. 10/2,**
- 1 Sommerlinde auf der Grenze der Parz.Nr. 10/2 und 10/3,**
- 8 Sommerlinden auf Parz.Nr. 10/3,**
- 1 doppelstämmige Sommerlinde auf der Grenze der Parz.Nr. 10/3 und 270 und**
- 1 Bergahornbaum auf der Grenze der Parz.Nr. 10/2 und 270, alle KG. Rosenau Schloß,**

zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal

erklären.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirksforstinspektion Zwettl hat mit Gutachten vom 6.8.1987 folgendes festgestellt:

"Im Ortsgebiet der KG. Schloß Rosenau (beim Sportplatz) stocken auf der Parz.Nr.10/3 (Eigentümer Stadtgemeinde Zwettl-NÖ) und 10/2 (Eigentümer Land NÖ) bzw. auf der Grenze zur Parz.Nr.270 12 Sommerlinden und 1 Bergahorn, die in sich eine geschlossene Gruppe bilden. Die Bäume zeigen sich äußerlich gesund und weisen schöne Schaft- und Kronenformen auf. Die Baumgruppe ist aufgrund ihrer Stellung als landschaftsgestaltend anzusehen. Das Alter der Linden ist mit ca. 100 Jahren anzuschätzen, die Baumhöhen mit ca. 25 m. Bei dieser Baumgruppe wären ein Bergahorn und eine doppelstämmige Linde besonders hervorzuheben. Der Bergahorn hat einen Brusthöhenumfang von 5,60 m und ist in dieser Größe für das Waldviertel als selten vorkommend zu betrachten.

Aufgrund des landschaftsgestaltenden Charakters der genannten Baumgruppe wird beantragt, gemäß NÖ Naturschutzgesetz, § 9, eine Naturdenkmalerklärung bescheidenmäßig auszusprechen.

Um die Baumgruppe besser zur Geltung kommen zu lassen, wäre es sinnvoll, einige unterständige Linden zu entfernen (diese wurden in der Natur mit einem roten 'W' gekennzeichnet und sind im gegenständlichen Antrag nicht enthalten). Im übrigen wären der Bergahorn und die doppelstämmige Linde baumchirurgisch zu behandeln, um ihren Weiterbestand zu sichern."

Im Rahmen des Parteilenghörs hat die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ mitgeteilt, daß sie gegen die Naturdenkmalerklärung keinen Einwand erhebt. Das Land NÖ (Abt. I/AV des Amtes der NÖ Landesregierung) hat mitgeteilt, daß eine Schlägerung nicht beabsichtigt sei, daß aber für die Erhaltung der Bäume keine Kosten aufgewendet werden können.

Da im zitierten Gutachten des Amtssachverständigen das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen schlüssig nachgewiesen wurde,

konnte die gegenständliche Baumgruppe spruchgemäß zum Naturdenkmal erklärt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

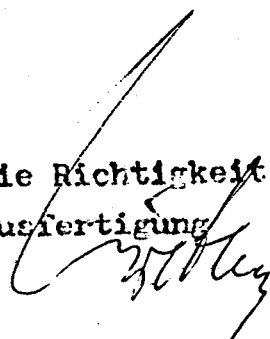
Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab Ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

4. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.O.

9-N-8728/2

4. November 1987

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

A handwritten signature in black ink, consisting of a circle with a small 'u' inside and a series of loops below it.

(Mag.iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Ergeht an

1. das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung (LAD 3), 3109 St. Pölten (Eigentümer des Grundstückes Nr. 10/2)
2. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, 3910 Zwettl, Gartenstraße 3 (Eigentümerin der Grundstücke Nr. 10/3 und 270)
3. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St. Pölten

ZTW3-N-04129/002

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Zellhofer Josef

0 28 22 / 9025

Durchwahl

42285

Datum

16.12.2011

Betrifft

Naturdenkmal „Baumgruppe beim Sportplatz in der KG Rosenau Schloss“, Grundstücke Nr. 10/2, 10/3 und 270, Stadtgemeinde Zwettl, Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal von

- 1 doppelstämmigen Linde auf der Grenze der Grundstücke Nr. 10/3 und 270 (laut Bescheid vom 1.10.1987)
- 2 Linden auf dem Grundstück Nr. 10/3 (laut Bescheid vom 1.10.1987) und von
- 1 Bergahorn auf der Grenze der Grundstück Nr. 10/2 und 270 (laut Bescheid vom 1.10.1987) alle KG Rosenau Schloss.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-8

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für

Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 1. Oktober 1987 wurde die Baumgruppe beim Sportplatz in Schloss Rosenau auf den Grundstücken Nr. 10/2, 10/3 und 270 mit insgesamt 12 Sommerlinden und 1 Bergahornbaum zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 12. August 2011 ersucht Herr Univ.Lektor Dipl.Ing. Christian Rohr im Auftrage der Abteilung LAD3 des Amtes der NÖ Landesregierung die Bezirkshauptmannschaft Zwettl um Überprüfung der Erhaltungsfähigkeit der Bäume mit den Nr. 1, 9, 10 und 13 laut angeschlossener Lageskizze.

Da nach einer optischen Prüfung durch den Naturschutzsachverständigen eine Beurteilung nicht möglich war, wurde unter Mithilfe der Straßenverwaltung eine Restwandstärkenmessung mittels Resistografen vorgenommen. Nach Vornahme der Untersuchung wurde vom Amtssachverständigen empfohlen, die Bäume mit den Nummern 1 (doppelstämmige Linde – laut Bescheid auf der Grenze GS 10/3 und 270), Nr. 9 und Nr. 10 (laut Bescheid auf dem GS 10/3) sowie Nr. 13 (Bergahorn - laut Bescheid auf der Grenze GS 10/2 und 270) zu entfernen.

Da der Zustand der oben angeführten Bäume eine Gefährdung für Menschen und Sachen darstellt, war spruchgemäß für diese Bäume die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

– diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und

- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt 14,30 Euro.

Hinweis:

Aufgrund der Differenzen der bei der Naturdenkmalerklärung angefertigten Skizze aus dem Jahre 1987 und der heuer von Herrn Univ.Lektor Dipl.Ing. Christian Rohr angefertigten Lageskizze sowie der geänderten Grundstücksgrenzen wird empfohlen, dass die Vertreter der beiden Eigentümer den Stand der Bäume in der Natur besichtigen.

Ergeht zur Kenntnis an

4. Herrn Univ.Lektor Dipl.Ing. Christian Rohr, Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Baumpflege und Baumkontrolle, 3443 Sieghartskirchen, Gerersdorf 34

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Schnabl

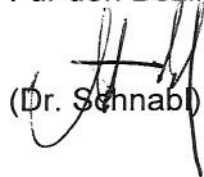
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'M' or similar character, located below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Kennz. ZTW3-N-04129/002

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 25.1.2012
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Schnabl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
z. H. des Bürgermeisters
Gartenstraße 3
3910 Zwettl-Niederösterreich

Beilagen

ZTW3-N-04129/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug	BearbeiterIn	02822 9025	Durchwahl	Datum
-	Zellhofer Josef	42285		13.06.2017

Betrifft

Naturdenkmal „Baumgruppe beim Sportplatz in der KG Rosenau Schloß“,
Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für vier Linden auf dem Grundstück Nr. 10/3 (schadhafte Linde – östlichster Baum des Naturdenkmales auf dem Grundstück Nr. 10/3 und die drei kleinen unterdrückten Linden ebenfalls auf diesem Grundstück), KG. Rosenau Schloß, Gemeindegebiet Zwettl-Niederösterreich.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 1. Oktober 1987 wurde die Baumgruppe beim Sportplatz in Schloss Rosenau auf den Grundstücken Nr. 10/2, 10/3 und 270 mit insgesamt 12 Sommerlinden und 1 Bergahornbaum zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen

werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Mit E-mail vom 23.4.2017 teilte Herr Ing. Widder (Forstbetreuung und Baumkontrolle der Stadtgemeinde Zwettl) folgendes mit:

„Im Zuge von Baumkontrolltätigkeiten in der KG. Schloß Rosenau wurde beim Naturdenkmal, Aktenzahl ZTW3-N-04129/002, festgestellt, dass eine Linde sich in sehr bedenklichem Gesundheitszustand befindet. Die Linde sollte nach Ansicht des Unterfertigten möglichst schnell entfernt werden. Besondere Gefährdung ist durch eine nahegelegene Schule, eine Straße und einem Sportplatz gegeben. Es wird gebeten den genannten Baum aus dem Naturdenkmalschutz zu entlassen.

Dazu noch eine Anregung. Im Zuge der Überprüfung sollte auch generell über die weitere Unterschutzstellung der gen. Bäume nachgedacht werden.

Nach Auffassung des Unterfertigten erfüllt der Baumbestand, wie er sich derzeit darstellt, nicht mehr die Anforderungen des Naturdenkmalschutzes gem. NÖ. Naturschutzgesetz.

Im Namen der Stadtgemeinde Zwettl wird um Überprüfung und bescheidmäßige Erledigung gebeten.“

Weiters war dem E-mail ein Plan mit der Kennzeichnung der betroffenen Bäume angeschlossen.

Es wurde dazu das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, das wie folgt lautet:

„Der Baumkontrollor der Stadtgemeinde Zwettl hat bei einer Überprüfung des Naturdenkmales „Baumgruppe beim Sportplatz“ in der KG Schloß Rosenau festgestellt, dass sich eine Linde in einem sehr bedenklichen Zustand befindet. Deshalb wurde am 2. 5. 2017 eine Überprüfung dieses Naturdenkmales durchgeführt.

Befund:

Das genannte Naturdenkmal bestand ursprünglich aus 11 Sommerlinden, einer doppelstämmigen Sommerlinde und einem Bergahorn.

Drei Linden (darunter auch die doppelstämmige Linde) sowie der Bergahorn wurden bereits vor einigen Jahren aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustandes entfernt und somit besteht das Naturdenkmal derzeit aus nur mehr insgesamt 9 Sommerlinden.

Bei einer dieser verbliebenen Linden auf dem Grundstück 10/3 wurden durch den Baumkontrollor der Stadtgemeinde Zwettl Morschungen, Höhlungen und Wurzelschäden festgestellt wodurch die Stand- und Bruchsicherheit des Baumes beeinträchtigt ist.

Gutachten:

Die betroffene Linde ist der östlichste Baum des Naturdenkmales auf dem Grundstück 10/3 in der KG Schloß Rosenau.

Bei der Erhebung konnten am Stamm dieses Baumes Höhlungen auf der Nordwestseite in ca. 3 Meter Höhe und auf der Südseite in ca. 0,5 Meter Höhe festgestellt werden. Zusätzlich wurde auch am Wurzelanlauf eine Faulstelle festgestellt.

Hinter diesen Höhlungen am Stamm befindet sich ein zusammenhängender Hohlraum, der beinahe den gesamten Stammquerschnitt betrifft und es ist anzunehmen, dass sich dieser Hohlraum über den gesamten Stamm vom Wurzelanlauf bis über die in 3 Meter Höhe befindliche Höhlung erstreckt. Dadurch ist der Baum in seiner Stabilität so stark beeinträchtigt, dass er eine Gefährdung für die Straße, den Sportplatz und die nahegelegene Schule darstellt. Deshalb wird empfohlen die Naturdenkmalerklärung für diesen Baum zu widerrufen und ihn zu entfernen.

Die Entfernung dieses Baumes hat zur Folge, dass drei kleinere Linden, die östlich von der zu entfernenden Linde stehen und bisher von dieser unterdrückt wurden, plötzlich frei stehen und somit der Windschutz von Westen her (Hauptwindrichtung) für diese Bäume nicht mehr gegeben ist.

Diese Linden weisen aufgrund der Unterdrückung durch die zu entfernende Linde einseitige, Richtung Osten geneigte Kronen auf, wodurch sie noch windanfälliger werden.

Da diese drei Linden auf einem sehr sensiblen Standort stehen (Straße, Sportplatz, Schule), wird empfohlen, um ein mögliches Gefährdungspotential auszuschließen, die Naturdenkmalerklärung für diese drei Bäume ebenfalls zu widerrufen und sie zu entfernen.

Außerdem verleihen diese drei Linden aufgrund ihrer Wuchsform infolge der Unterdrückung weder der Landschaft ein besonderes Gepräge, noch zeichnen sie sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung derart aus, dass sie für das Naturdenkmal unbedingt zu erhaltenswert wären.“

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal für die vier im Spruch angeführten Linden zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschlichtung, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. BH Zwettl - Forstwesen, z.H. Herr Ing. Widder

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur